

Satzung der Schlepperfreunde Straubenhardt e.V.



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schlepperfreunde Straubenhardt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straubenhardt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten, besonders die Pflege und Erhaltung historischer Landmaschinen und Schleppern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Restaurieren, Vorführen und Ausstellen der historischen Landmaschinen in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren. Dies geschieht durch regelmäßige Ausstellungen, Feldvorführungen und Informationsfahrten. Außerdem wird er auch Veranstaltungen anderer Vereine besuchen und sich daran beteiligen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss

- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Vereins zu erklären.

- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.
 - b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Gemeinschaft schädigen Verhaltens schuldig macht oder
 - c. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

5. Mitgliedsbetrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzer.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die, bis zu drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet Jährlich, im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben des Zwecks und der Gründe des Vorstands verlangen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertretung unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, z.B. durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (6) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

9. Entlastung, Kassenprüfung

- (1) Die Vorstandschaft wird jährlich bei der durchzuführenden Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen entlastet.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, prüfen einmal im Jahr, möglichst zeitnah zum Ende des Rechnungsjahres, die Vereinskasse und erstatten bei der Jahreshauptversammlung Bericht von der Kassenprüfung.

10. Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

11. Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds vollständig gelöscht.

12. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 (Mitgliederversammlung) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorsitzende der alleinige Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Straubenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke einsetzen darf.

13. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: 11. März 2019